

69. Nach welchem Rechte richtet sich der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau, wenn das den Ehemann für schuldig erklärende, noch vor dem 1. Januar 1900 ergangene Scheidungsurteil zwar nicht

mit einem Rechtsmittel angefochten, aber erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtskräftig geworden ist?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. Januar 1902 i. S. W. (Bekl.) m. W. (Kl.).  
Rep. IV. 299/01.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch das am 13. Dezember 1899 verkündete, im Januar 1900 rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichtes zu Stettin ist die Ehe der Parteien getrennt, und der Beklagte für den allein schulbigen Teil erklärt worden.

Die klagende geschiedene Ehefrau verlangt von dem Beklagten die Leistung des standesmäßigen Unterhaltes.

Das Landgericht hat am 6. November 1900 der Klage stattgegeben, und die Berufung des Beklagten ist durch Urteil des Oberlandesgerichtes vom 11. Juni 1901 zurückgewiesen worden.

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung gebilligt aus folgenden Gründen:

„Die zu treffende Entscheidung hängt von der Frage ab, ob der mit der Klage erhobene Unterhaltsanspruch nach dem bis zum 1. Januar 1900 in Geltung gewesenen preussischen Allgemeinen Landrecht, oder nach den seitdem in Kraft getretenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen ist.

Hätte das festgestelltermaßen schon vor dem 1. Januar 1900 gefällte und verkündete Scheidungsurteil auch noch vor diesem Tage die Rechtskraft beschritten, so verständete sich von selbst, daß die Verantwortung im Sinne der ersteren Alternative ausfallen müßte, wie denn auch umgekehrt neues Recht Anwendung leiden würde, wenn beides, Erlassung und Rechtskraft des Urteiles, erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt wäre.

Das in der vorliegenden Sache entstehende Bedenken entspringt nur daraus, daß das Scheidungsurteil des Landgerichtes noch unter der Herrschaft des preussischen Landrechtes erlassen, aber erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtskräftig geworden ist.

Beide Vorberrichter haben sich für die Anwendung des älteren Rechtes entschieden, und ihrer Auffassung ist beizupflichten.

Der Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. verordnet, daß für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben.

Daß zu den Schuldverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen in dem Familienrechte behandelten Obligationen gehören, welche zwischen zwei geschiedenen Ehegatten infolge der Scheidung zur Entstehung gelangen, kann nicht zweifelhaft sein (vgl. § 241 B.G.B. und Motive Bb. 2 S. 1—4).

Hiernach aber ist zu prüfen, ob derjenige rechtliche Hergang, der die Unterhaltsforderung der Klägerin gegenüber dem verklagten Ehemann als Schuldner begründet hat, seinem ganzen Umfange nach schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, also vor dem 1. Januar 1900, eingetreten war, oder nicht.

In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß die Ehefrau eine Forderung dieser Art gegen ihren geschiedenen Ehemann nach dem preussischen Recht, wie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, nur in dem Falle erwirbt, wenn der Ehemann bei der Scheidung für den schuldigen Teil erklärt worden ist. Nicht die durch die Scheidung bewirkte Auflösung der Ehe, deren Wirkungen erst von dem Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteiles ihren Anfang nehmen (§ 731 A.L.R. II 1, § 1564 B.G.B.), sondern die mit diesem Urteile eventuell zu verbindende Schuldigerklärung ist es, an welche das Gesetz den als Ehescheidungsstrafe oder beziehungsweise bloße Unterhaltsforderung gedachten Anspruch des unschuldigen Teiles knüpft (§§ 745. 783. 798 A.L.R. II 1, §§ 1574. 1578 B.G.B.). Indem der Eherichter in der Urteilsformel feststellt, daß der verklagte Ehegatte die alleinige Schuld an der Scheidung trägt, konstituiert er durch diesen Ausspruch dasjenige Schuldverhältnis unter den bisherigen Ehegatten, auf welchem im gegenwärtigen Rechtsstreite der Anspruch der Klägerin beruht. Für das ältere preussische Recht enthielt der Anhang § 293 zu § 51 A.G.D. I 40 die durch das spätere Prozeßrecht (§§ 575/615 C.P.D.) aufgehobene Bestimmung, daß in dem Scheidungsurteile selbst zugleich festzusetzen war, „was als Ehescheidungsstrafe zu entrichten“ sei.

Es fragt sich nun weiter, von welchem Zeitpunkte ab dieser eherichterliche Ausspruch, mit welchem das streitige Schuldverhältnis unter den Parteien existent geworden ist, seine rechtserzeugende Kraft äußert.

In dieser Beziehung greifen folgende Erwägungen Platz.

Es ist zuzugeben, daß nicht schon durch die Verkündung des Scheidungsurtheiles der darin für allein schuldig erklärte Ehemann zu der gesetzlichen Unterhaltsleistung an seine Ehefrau verpflichtet, und letztere zur Forderung berechtigt wird. Ob die Ehefrau fordern darf, und der Ehemann leisten muß, hängt noch davon ab, daß das Urtheil mit dem darin enthaltenen Schuldausspruche rechtskräftig wird. Auf der anderen Seite aber darf auch nicht außer acht bleiben, daß nach dem Eintritte dieser Rechtskraft ihre Tragweite und Wirkung sich auf den gesamten Inhalt des Urtheiles erstrecken muß. Für das Scheidungsurtheil vom 13. Dezember 1899, das noch vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erlassen, demnächst durch ein Rechtsmittel nicht angefochten, sondern, ohne unter der Herrschaft des neuen Rechtes nochmals Gegenstand richterlicher Erwägung und Entscheidung geworden zu sein, die Rechtskraft erlangt hat, wird von der letzteren daher alles umfaßt, was in seinem Tenor Gegenstand der Entscheidung in Ansehung des Anspruches der Klägerin geworden ist, und mithin auch die Entscheidung über die Schuldfrage. Die darin enthaltene Erklärung des Beklagten (als damaligen Klägers und Widerbeklagten) für den allein schuldigen Teil schließt nun aber ihrer rechtlichen Bedeutung nach die Feststellung ein, daß der Anspruch der jetzigen Klägerin auf Ehescheidungsstrafe (Abfindung oder Unterhalt) dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Auch insofern beruht demnach die Entscheidung des Obergerichtes auf einer Beurteilung des von der Klägerin als damaliger Beklagten und Widerklägerin geltend gemachten landrechtlichen Scheidungsgrundes und auf der ausschließlichen Anwendung landrechtlicher Normen auf einen hierdurch gewonnenen Thatbestand.

Hieraus aber folgt weiter, daß eben diese landrechtlichen Normen auch Anwendung leiden müssen auf die Bestimmung der Art und des Umfanges der jenem festgestellten Anspruche entsprechenden Leistung, die mittels der gegenwärtigen Klage begehrt wird. Wie der Grund für die Scheidung der Ehe der Parteien und der hiervon nicht zu trennende Vorgang, in welchem die Schuld des Beklagten gefunden wird, bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches sich vollendet hatten, und wie diese Thatfache durch das noch unter alleiniger Herrschaft des Landrechtes erlassene rechtskräftige

Scheidungsurteil vom 13. Dezember 1899 ihre Anerkennung findet, so muß entsprechend der Regel des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. das hierdurch zur Entstehung gelangte Schuldverhältnis der Parteien auch künftighin nach Inhalt, Umfang und Wirkung unter Zugrundelegung der landrechtlichen Vorschriften beurteilt werden.

Die Bestimmung im Art. 199 a. a. O. steht dem nicht entgegen, da dieselbe ihrer Fassung nach eine noch bestehende Ehe voraussetzt und mithin auf Personen, deren Ehe geschieden ist, und welche daher Ehegatten im gesetzlichen Sinne gar nicht mehr sind, unanwendbar ist. Während in dem durch Art. 199 vorgesehenen Falle der Unterhaltsanspruch der Ehefrau auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches sich täglich erneuert, erwirbt die geschiedene Ehefrau ihren Anspruch auf Unterhalt gegen ihren bisherigen Ehemann nur einmal, nämlich durch Feststellung seiner Schuld im Scheidungsurteile. Diese im Urteile vom 13. Dezember 1899 bewirkte Feststellung, die Schulbigerklärung des Beklagten, bildet daher auch vorliegendensfalls den Schuldtitel für den Anspruch der Klägerin, der mit Verkündung des Urteiles bereits entstanden, wenn auch durch die damals noch ausstehende Rechtskraft desselben einstweilen noch bedingt war.

Auf den Zeitpunkt, in welchem nach Art. 201 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. die Ehescheidung wirksam geworden, und hierdurch die Auflösung der Ehe der Parteien erfolgt ist, kommt es hiernach nicht an.

Das Gewicht der vorstehenden Erwägungen wird auch nicht dadurch erschüttert, daß das Bürgerliche Gesetzbuch ausweislich seiner Motive (vgl. Bd. 4 S. 615. 616) von der Anschauung ausgeht, daß es „dem Wesen der Ehe widerstrebt, dieselbe einem vermögensrechtlichen, auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile gerichteten Rechtsgeschäft gleichzustellen“, daß es „vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus“ der „Ehescheidungsstrafen“ nicht bedarf, „um als Abschreckungsmittel und als indirektes Zwangsmittel zur Erfüllung einer ehelichen Pflicht zu dienen“, und daß dieser Gesichtspunkt auch „die Anerkennung eines privatrechtlichen Entschädigungsanspruches nicht zu rechtfertigen“ vermag. Wiewohl diese Betrachtungen dahin geführt haben, den Anspruch auf Unterhalt für die geschiedene Ehefrau gegenüber dem für allein schuldig erklärten Ehemann bei der Neuordnung durch das Bürgerliche Gesetzbuch in

§§ 1578 flg. im Verhältnis zu den bisherigen Partikularrechten einzuschränken und an gewisse Bedingungen zu knüpfen, so erhellt doch daraus nicht, daß diese neuen Vorschriften zwingender Natur sein und einen derartig prohibitiven und reformatorischen Charakter haben sollten, daß durch ihre Anwendung die Regel des Art. 170 a. a. O. über die zeitliche Wirksamkeit der Gesetze durchbrochen, und mit Bezug auf die bereits vor dem 1. Januar 1900 erworbenen Rechte geschiedener Ehefrauen eine Rückwirkung statuiert werden sollte.“ . . .